BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

02859/92

BH Krems, 3500

An
1. die Stadtgemeinde Dürnstein
3601 Dürnstein

2. Frau Hermine Pfaffinger
3601 Dürnstein Nr. 48

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am - 6. Mai 1992
Der Bezirkshauptmann:
(Dr. Hetzer)

Beilagen
9-N-9132 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Kalsner	DW. 218	9. März 1992

Betrifft
Trockenrasen oberhalb des Franzosendenkmales in der KG Dürnstein, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das Trockenrasengebiet im Bereich der Ried Höhereck in der KG Dürnstein auf den Grundstücken Nr. 197, EZ 555,
199, EZ 168,
200, EZ 546,
203/1, EZ 621 (beiderseits des Güterweges GS Nr. 1579),
235/1, EZ 195,
alle im Kataster Hutweide und im Eigentum der Stadtgemeinde Dürnstein,
sowie die von einem Teil dieser Grundstücke umschlossenen Parzellen Nr. 236/1 und 236/2, EZ 196,
laut Kataster Hutweide, in Wirklichkeit aufgelassene Weingartenterrassen, Eigentümer Hermine Pfaffinger,
zum N a t u r d e n k m a l .
(Das Grundstück Nr. 203/1 zur Gänze, also einschließlich der zum Teil sehr schmalen Verlängerung in nördlicher Richtung.)

Das Naturdenkmal auf dem o.a. Grundstück erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höherecks mit West-, Süd- und Osthängen, jeweils bis an die aufschließenden Güterwege heran, ausgenommen die am Rand liegenden bewirtschafteten Weingärten sowie zwei links von dem Grundstück Nr. 203/1 umschlossene Weingärten auf den Grundstücken Nr. 198 und 201 und zwei Flächen, die durch die Forstbehörde als Wald festgestellt worden sind - 6.000 m2 bzw. 3.000 m2.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 26.2.1992 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadtgemeinde Dürnstein wird verpflichtet, folgende sichernde Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales zu erfüllen:

1. Die außerhalb der als Wald festgestellten Flächen innerhalb des Naturdenkmals stockenden Kiefern, welche künstlich angepflanzt wurden, sind zu entfernen. Auch die jetzt und in Zukunft durch natürlichen Anflug aufkommenden Kiefern sind in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch in 10-jährigen Fristen, zu entfernen. Von dieser Entfernungspflicht sind markante Solitärbäume ausgenommen.

2. Bis spätestens 30.4.1994 sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde, anschließend in max. 10-jährigen Abständen zur Hintanhaltung der Verbuschung Schwendungsmaßnahmen zu setzen. Die Schwendungsmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode zu setzen.

   Gegen Pflegemaßnahmen, z.B. in Form des Weideganges, besteht kein Einwand, soferne dadurch der Bestand des Naturdenkmals nicht gefährdet wird.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:
§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft auf einen wertvollen Trockenrasen in der KG Dürnstein oberhalb des Franzosendenkmales hingewiesen.

Der Naturschutzsachverständige beim Amt der NÖ Landesregierung teilte in seinem Gutachten vom 4. Juni 1991, BD-N-9000/229, mit, daß dem Naturgebilde im Bereich der Ried "Höhereck" in der KG Dürnstein eine hervorragende Wertigkeit aus Naturschutzsicht zukommt.
An diesem Standort ist eine außerordentlich vielseitige Biozönose anzutreffen. Die Vielfalt ist durch die kleinräumige Verteilung von Trockenflächen unterschiedlichster Ausprägung bedingt. Die Flächen gestalten durch ihre Ausformung und ihre topographische Lage das Landschaftsbild in hervorragender Weise. Die Abfolge von Felsgebieten mit ihren Pionierstandorten, Wiesengebieten sowie den Trockengebüschen in den sanften Gräben läßt das ggst. Gebiet aus dem landschaftlichen Umfeld, bestehend aus Weingärten und Kiefernforsten hervorstechen. Besonders eindrucksvoll wirkt dieser Effekt zur Blütezeit der Küchenschelle oder der Prachtkönigskerze, die mit ihren hohen goldgelben Blütenständen an die Silhouetten großer Euphorbien steppenartiger Wüstengebiete erinnert.
Die Erklärung der angegebenen Flächen zum Naturdenkmal wäre - so der Sachverständige - sowohl aus wissenschaftlichen wie auch als landschaftsästhetischen Gründen gerechtfertigt.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:
Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:
Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kösten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Anläßlich der durchgeführten kommissionellen Verhandlungen stellte die Amtsabordnung fest, daß laut Trockenrasenkatalog die betroffenen Trockenrasenflächen auf dem Höhereck nationale Bedeutung besitzen und eine Unterschutzstellung und damit einhergehend die Bewahrung dieser Flächen zu begrüßen ist. Über den wissenschaftlichen Wert des Trockenrasens hinaus wird durch die Form des Bewuchses auch ein ganz wesentlich prägender Faktor des Landschaftsbildes gebildet, da die gegen das Donautal vorgeschobenen kahlen Kuppen innerhalb der ringsum liegenden teilweise bewaldeten Berge bzw. intensiv genutzten Weinterrassen eine für diesen Bereich unverwechselbare Form bilden.

Die in der Verhandlungsschrift vorgeschlagenen sichernden Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales wurden vorgeschrieben.

Der Vertreter der Stadtgemeinde Dürnstein erklärte, daß die erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit Landschaftspflegevereinen gesetzt werden. -
Er erklärte weiters, daß über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Kosten in Zukunft von der Stadtgemeinde Dürnstein jedoch nicht übernommen werden können.

Dazu wird festgestellt, daß außer den erstmaligen Maßnahmen keine über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Kosten zu erwarten sind. - Die Durchführung der erstmaligen sichernden Maßnahmen ist gewährleistet.

Aufgrund der schlüssigen Gutachten wurde das Trockenrasengebiet zum Naturdenkmal erklärt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9000/229
5. die Abteilung 14
6. WWF, World-Wild-Life-Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1160 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

05287/98

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

An die
Stadtgemeinde Dürnstein
3601 Dürnstein

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 29. Juli 1998
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Fend)

Beilagen
9-N-9132/1 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner 492	2. 7. 1998

Betrifft
Trockenrasen oberhalb des Franzosendenkmales in der KG Dürnstein,
Erweiterung;
Abänderung des naturschutzbehördlichen Bescheides

B e s c h e i d

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 9.3.1992, 9-N-9132, wurde das Trockenrasengebiet im Bereich der Ried Höhereck in der KG Dürnstein auf den GS Nr. 197, 199, 200, 203/1 (beiderseits des Güterweges GS Nr. 1579), 235/1, Hutweide, Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein, sowie die von einem Teil dieser Grundstücke umschlossenen Parzellen Nr. 236/1 und 236/2, Eigentümerin Hermine Pfaffinger, zum Naturdenkmal erklärt. (Das Grundstück Nr. 203/1 zur Gänze, also einschließlich der zum Teil sehr schmalen Verlängerung in nördlicher Richtung.)
Das Naturdenkmal auf dem o.a. Grundstück erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höherecks mit West-, Süd- und Osthängen, jeweils bis an die aufschließenden Güterwege heran, ausgenommen die am Rand liegenden bewirtschafteten Weingärten sowie zwei links von dem Grundstück Nr. 203/1 umschlossene Weingärten auf den Grundstücken Nr. 198 und 201 und zwei Flächen, die durch die Forstbehörde als Wald festgestellt worden sind - 6.000 m2 bzw. 3.000 m2.

Die sichernden Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales lauten:

1. Die außerhalb der als Wald festgestellten Flächen innerhalb des Naturdenkmals stockenden Kiefern, welche künstlich angepflanzt wurden, sind zu entfernen. Auch die jetzt und in Zukunft durch natürlichen Anflug aufkommenden Kiefern sind in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch in 10-jährigen Fristen, zu entfernen. Von dieser Entfernungspflicht sind markante Solitärbäume ausgenommen.

2. Bis spätestens 30.4.1994 sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde, anschließend in max. 10-jährigen Abständen zur Hintanhaltung der Verbuschung Schwendungsmaßnahmen zu setzen. Die Schwendungsmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode zu setzen.

   Gegen Pflegemaßnahmen, z.B. in Form des Weideganges, besteht kein Einwand, soferne dadurch der Bestand des Naturdenkmals nicht gefährdet wird.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ändert den Bescheid vom 09.03.1992, 9-N-9132, von Amts wegen dahingehend ab, daß eine Teilfläche im Ausmaß von 6.000 m2, eingezeichnet in dem beiliegenden Plan, gelegen auf den Liegenschaften
Gst.Nr. 197, EZ. 555, KG Dürnstein,
Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein,
und
Gst. Nr. 203/1, EZ. 621, KG Dürnstein,
Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein,
in das Naturdenkmal "Höhereck" einbezogen wird.

Als sichernde Maßnahme zur Erhaltung des Naturdenkmales wird zusätzlich folgende Maßnahme vorgeschrieben:

. Der 750 m2 große Waldbestand auf dem Grundstück Nr. 203/1 darf nicht künstlich verjüngt werden.

Der beigelegte Plan (./A) und die Verhandlungsschrift vom 18.02.1998 (./B) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§§ 9, 13, 14 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Bei der Naturschutzbehörde wurde der Antrag gestellt, die Einbeziehung der Teilfläche im Ausmaß von 6.000 m2, gelegen auf den Grundstücken Nr. 197 und 203/1, KG Dürnstein, in das Naturdenkmal "Höhereck" zu veranlassen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 18.02.1998 stellte der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten fest, daß aus Sicht des Naturschutzes für diese 6000 m2 große Fläche eindeutig die Kriterien für eine Naturdenkmalerklärung vorliegen und diese Fläche in das bestehende Naturdenkmalgebiet miteinzubeziehen wäre. Zu den im Bescheid vom 09.03.1992 festgehaltenen Auflagen ist zusätzlich vorzuschreiben, daß der 750 m2 große Waldbestand auf dem Gst. Nr. 203/1 nicht künstlich verjüngt werden darf.

Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung wurde von allen zustimmend zur Kenntnis genommen.
Vom Vertreter der Grundeigentümerin wurde kein Anspruch auf Entschädigung gestellt; der Naturdenkmalerklärung wurde zugestimmt.

Eine weitere Begründung entfällt daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. Frau Hermine Pfaffinger, 3601 Dürnstein Nr. 48

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

ergeht weiters an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, zu Ebl. Nr. 90

4. WWF, World-Wild-Life Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1160 Wien

5. die Abteilung 14
6. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuwergasse 52-54/33, 1020 Wien

Für den Bezirkshauptmann
F r a u e r w i e s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

02859/92

BH Krems, 3500

An
1. die Stadtgemeinde Dürnstein
3601 Dürnstein

2. Frau Hermine Pfaffinger
3601 Dürnstein Nr. 48

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am - 6. Mai 1992
Der Bezirkshauptmann:
(Dr. Hetzer)

Beilagen
9-N-9132 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 808	Datum
	Kalsner	DW. 218	9. März 1992

Betrifft
Trockenrasen oberhalb des Franzosendenkmales in der KG Dürnstein, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das Trockenrasengebiet im Bereich der Ried Höhereck in der KG Dürnstein auf den Grundstücken Nr. 197, EZ 555,
199, EZ 168,
200, EZ 546,
203/1, EZ 621 (beiderseits des Güterweges GS Nr. 1579),
235/1, EZ 195,
alle im Kataster Hutweide und im Eigentum der Stadtgemeinde Dürnstein,
sowie die von einem Teil dieser Grundstücke umschlossenen Parzellen Nr. 236/1 und 236/2, EZ 196,
laut Kataster Hutweide, in Wirklichkeit aufgelassene Weingartenterrassen, Eigentümer Hermine Pfaffinger,
zum N a t u r d e n k m a l .
(Das Grundstück Nr. 203/1 zur Gänze, also einschließlich der zum Teil sehr schmalen Verlängerung in nördlicher Richtung.)

Das Naturdenkmal auf dem o.a. Grundstück erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höherecks mit West-, Süd- und Osthängen, jeweils bis an die aufschließenden Güterwege heran, ausgenommen die am Rand liegenden bewirtschafteten Weingärten sowie zwei links von dem Grundstück Nr. 203/1 umschlossene Weingärten auf den Grundstücken Nr. 198 und 201 und zwei Flächen, die durch die Forstbehörde als Wald festgestellt worden sind - 6.000 m2 bzw. 3.000 m2.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 26.2.1992 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Stadtgemeinde Dürnstein wird verpflichtet, folgende sichernde Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales zu erfüllen:

1. Die außerhalb der als Wald festgestellten Flächen innerhalb des Naturdenkmals stockenden Kiefern, welche künstlich angepflanzt wurden, sind zu entfernen. Auch die jetzt und in Zukunft durch natürlichen Anflug aufkommenden Kiefern sind in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch in 10-jährigen Fristen, zu entfernen. Von dieser Entfernungspflicht sind markante Solitärbäume ausgenommen.

2. Bis spätestens 30.4.1994 sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde, anschließend in max. 10-jährigen Abständen zur Hintanhaltung der Verbuschung Schwendungsmaßnahmen zu setzen. Die Schwendungsmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode zu setzen.

   Gegen Pflegemaßnahmen, z.B. in Form des Weideganges, besteht kein Einwand, soferne dadurch der Bestand des Naturdenkmals nicht gefährdet wird.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:
§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft auf einen wertvollen Trockenrasen in der KG Dürnstein oberhalb des Franzosendenkmales hingewiesen.

Der Naturschutzsachverständige beim Amt der NÖ Landesregierung teilte in seinem Gutachten vom 4. Juni 1991, BD-N-9000/229, mit, daß dem Naturgebilde im Bereich der Ried "Höhereck" in der KG Dürnstein eine hervorragende Wertigkeit aus Naturschutzsicht zukommt.
An diesem Standort ist eine außerordentlich vielseitige Biozönose anzutreffen. Die Vielfalt ist durch die kleinräumige Verteilung von Trockenflächen unterschiedlichster Ausprägung bedingt. Die Flächen gestalten durch ihre Ausformung und ihre topographische Lage das Landschaftsbild in hervorragender Weise. Die Abfolge von Felsgebieten mit ihren Pionierstandorten, Wiesengebieten sowie den Trockengebüschen in den sanften Gräben läßt das ggst. Gebiet aus dem landschaftlichen Umfeld, bestehend aus Weingärten und Kiefernforsten hervorstechen. Besonders eindrucksvoll wirkt dieser Effekt zur Blütezeit der Küchenschelle oder der Prachtkönigskerze, die mit ihren hohen goldgelben Blütenständen an die Silhouetten großer Euphorbien steppenartiger Wüstengebiete erinnert.
Die Erklärung der angegebenen Flächen zum Naturdenkmal wäre - so der Sachverständige - sowohl aus wissenschaftlichen wie auch als landschaftsästhetischen Gründen gerechtfertigt.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:
Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:
Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kösten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Anläßlich der durchgeführten kommissionellen Verhandlungen stellte die Amtsabordnung fest, daß laut Trockenrasenkatalog die betroffenen Trockenrasenflächen auf dem Höhereck nationale Bedeutung besitzen und eine Unterschutzstellung und damit einhergehend die Bewahrung dieser Flächen zu begrüßen ist. Über den wissenschaftlichen Wert des Trockenrasens hinaus wird durch die Form des Bewuchses auch ein ganz wesentlich prägender Faktor des Landschaftsbildes gebildet, da die gegen das Donautal vorgeschobenen kahlen Kuppen innerhalb der ringsum liegenden teilweise bewaldeten Berge bzw. intensiv genutzten Weinterrassen eine für diesen Bereich unverwechselbare Form bilden.

Die in der Verhandlungsschrift vorgeschlagenen sichernden Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales wurden vorgeschrieben.

Der Vertreter der Stadtgemeinde Dürnstein erklärte, daß die erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit Landschaftspflegevereinen gesetzt werden. -
Er erklärte weiters, daß über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende Kosten in Zukunft von der Stadtgemeinde Dürnstein jedoch nicht übernommen werden können.

Dazu wird festgestellt, daß außer den erstmaligen Maßnahmen keine über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Kosten zu erwarten sind. - Die Durchführung der erstmaligen sichernden Maßnahmen ist gewährleistet.

Aufgrund der schlüssigen Gutachten wurde das Trockenrasengebiet zum Naturdenkmal erklärt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien,
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9000/229
5. die Abteilung 14
6. WWF, World-Wild-Life-Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1160 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

05287/98

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

BH Krems, 3500

An die
Stadtgemeinde Dürnstein
3601 Dürnstein

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 29. Juli 1998
Für den Bezirkshauptmann:
(Dr. Fend)

Beilagen
9-N-9132/1 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02732) 808	Datum
--	Christa Kalsner 492	2. 7. 1998

Betrifft
Trockenrasen oberhalb des Franzosendenkmales in der KG Dürnstein,
Erweiterung;
Abänderung des naturschutzbehördlichen Bescheides

B e s c h e i d

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 9.3.1992, 9-N-9132, wurde das Trockenrasengebiet im Bereich der Ried Höhereck in der KG Dürnstein auf den GS Nr. 197, 199, 200, 203/1 (beiderseits des Güterweges GS Nr. 1579), 235/1, Hutweide, Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein, sowie die von einem Teil dieser Grundstücke umschlossenen Parzellen Nr. 236/1 und 236/2, Eigentümerin Hermine Pfaffinger, zum Naturdenkmal erklärt. (Das Grundstück Nr. 203/1 zur Gänze, also einschließlich der zum Teil sehr schmalen Verlängerung in nördlicher Richtung.)
Das Naturdenkmal auf dem o.a. Grundstück erstreckt sich auf den gesamten Bereich des Höherecks mit West-, Süd- und Osthängen, jeweils bis an die aufschließenden Güterwege heran, ausgenommen die am Rand liegenden bewirtschafteten Weingärten sowie zwei links von dem Grundstück Nr. 203/1 umschlossene Weingärten auf den Grundstücken Nr. 198 und 201 und zwei Flächen, die durch die Forstbehörde als Wald festgestellt worden sind - 6.000 m2 bzw. 3.000 m2.

Die sichernden Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales lauten:

1. Die außerhalb der als Wald festgestellten Flächen innerhalb des Naturdenkmals stockenden Kiefern, welche künstlich angepflanzt wurden, sind zu entfernen. Auch die jetzt und in Zukunft durch natürlichen Anflug aufkommenden Kiefern sind in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch in 10-jährigen Fristen, zu entfernen. Von dieser Entfernungspflicht sind markante Solitärbäume ausgenommen.

2. Bis spätestens 30.4.1994 sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde, anschließend in max. 10-jährigen Abständen zur Hintanhaltung der Verbuschung Schwendungsmaßnahmen zu setzen. Die Schwendungsmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode zu setzen.

   Gegen Pflegemaßnahmen, z.B. in Form des Weideganges, besteht kein Einwand, soferne dadurch der Bestand des Naturdenkmals nicht gefährdet wird.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ändert den Bescheid vom 09.03.1992, 9-N-9132, von Amts wegen dahingehend ab, daß eine Teilfläche im Ausmaß von 6.000 m2, eingezeichnet in dem beiliegenden Plan, gelegen auf den Liegenschaften
Gst.Nr. 197, EZ. 555, KG Dürnstein,
Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein,
und
Gst. Nr. 203/1, EZ. 621, KG Dürnstein,
Eigentümer: Stadtgemeinde Dürnstein,
in das Naturdenkmal "Höhereck" einbezogen wird.

Als sichernde Maßnahme zur Erhaltung des Naturdenkmales wird zusätzlich folgende Maßnahme vorgeschrieben:

. Der 750 m2 große Waldbestand auf dem Grundstück Nr. 203/1 darf nicht künstlich verjüngt werden.

Der beigelegte Plan (./A) und die Verhandlungsschrift vom 18.02.1998 (./B) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen
§ 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§§ 9, 13, 14 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-4

Begründung

Bei der Naturschutzbehörde wurde der Antrag gestellt, die Einbeziehung der Teilfläche im Ausmaß von 6.000 m2, gelegen auf den Grundstücken Nr. 197 und 203/1, KG Dürnstein, in das Naturdenkmal "Höhereck" zu veranlassen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 18.02.1998 stellte der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten fest, daß aus Sicht des Naturschutzes für diese 6000 m2 große Fläche eindeutig die Kriterien für eine Naturdenkmalerklärung vorliegen und diese Fläche in das bestehende Naturdenkmalgebiet miteinzubeziehen wäre. Zu den im Bescheid vom 09.03.1992 festgehaltenen Auflagen ist zusätzlich vorzuschreiben, daß der 750 m2 große Waldbestand auf dem Gst. Nr. 203/1 nicht künstlich verjüngt werden darf.

Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung wurde von allen zustimmend zur Kenntnis genommen.
Vom Vertreter der Grundeigentümerin wurde kein Anspruch auf Entschädigung gestellt; der Naturdenkmalerklärung wurde zugestimmt.

Eine weitere Begründung entfällt daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. Frau Hermine Pfaffinger, 3601 Dürnstein Nr. 48

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

ergeht weiters an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, zu Ebl. Nr. 90

4. WWF, World-Wild-Life Fonds, Ottakringerstr. 114-116, 1160 Wien

5. die Abteilung 14
6. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuwergasse 52-54/33, 1020 Wien

Für den Bezirkshauptmann
F r a u e r w i e s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung